



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Erster Medienänderungsstaatsvertrag)

Federführend ist der Ministerpräsident.

A. Problem

Die Regierungschefs der Länder Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein hatten am 13. Juni 2006 den Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH) unterzeichnet, der am 1. März 2007 in Kraft treten soll. Durch diesen Staatsvertrag wird für beide Länder ein einheitliches Medienrecht geschaffen.

Die dort vereinbarte Zusammenarbeit soll in einem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag HSH fortentwickelt werden. Mit dem Änderungsstaatsvertrag wird der Aufgabenkatalog der gemeinsamen Medienanstalt HSH erweitert. Dabei spielt die Medienkompetenz und Medienpädagogik eine besondere Rolle. Weiter wird die Beteiligung der Medienanstalt an der Vergabe der Fördergelder gemäß § 55 Abs. 4 Nr. 3 bis 5 des Medienstaatsvertrags HSH staatsvertraglich fixiert.

Der Anteil der Medienanstalt an den Mitteln nach § 40 des Rundfunkstaatsvertrags wird auf 23% angehoben, wobei ab 2011 hiervon 400.000 Euro der Filmförderung Hamburg/Schleswig-Holstein GmbH zur Verfügung stehen. Zudem wird eine Evaluation der Finanzierung der gemeinsamen Medienanstalt vorgesehen (Artikel 1, § 55 Abs. 5), an der die Medienanstalt und die Parlamente beteiligt werden.

Nach seinem Artikel 2 soll der Erste Medienänderungsstaatsvertrag am 1. Juli 2007 in Kraft treten.

B. Lösung

Durch das Gesetz zum Ersten Medienänderungsstaatsvertrag HSH werden die Regelungen dieses Vertrages in Landesrecht umgesetzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Der Landeshaushalt wird nicht belastet.

2. Verwaltungsaufwand

Die Umsetzung des erweiterten Aufgabenkataloges durch die Medienanstalt HSH richtet sich nach den dortigen haushaltsmäßigen Möglichkeiten (Artikel 1 Nr. 1 a) und b)).

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Eine finanzielle Stärkung der gemeinsamen Filmförderung Hamburg/Schleswig-Holstein GmbH erfolgt ab 2011 (siehe oben).

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Der Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist am 14. Februar 2007 über den Ersten Medienänderungsstaatsvertrag informiert worden. Der Vertrag hat seinen Ausgangspunkt in der parlamentarischen Diskussion über den Medienstaatsvertrag HSH.

**Gesetz zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung
des Staatsvertrages über das Medienrecht
in Hamburg und Schleswig-Holstein
(Erster Medienänderungsstaatsvertrag HSH)**

Vom 2007

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1
Zustimmung zum
Ersten Medienänderungsstaatsvertrag HSH**

(1) Dem von den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein am 13. Februar 2007 unterzeichneten Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Erster Medienänderungsstaatsvertrag HSH) wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Staatsvertrag tritt nach seinem Artikel 2 Satz 1 am 1. Juli 2007 in Kraft. Sollte der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Satz 2 gegenstandslos werden, wird dies unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht.

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2007

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Anlage

**Erster Staatsvertrag
zur Änderung des Staatsvertrages
über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein
(Erster Medienänderungsstaatsvertrag HSH)**

Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein – zusammen in diesem Staatsvertrag „die Länder“ genannt – schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1
Änderung des Medienstaatsvertrages HSH**

Der Medienstaatsvertrag HSH vom 13. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 38 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das einleitende Wort „Insbesondere“ durch das Wort „Vorrangig“ ersetzt, in Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. die Förderung von Projekten der auditiven und audiovisuellen Medienkompetenz und Medienpädagogik mit Gesamtaufwendungen von 5 vom Hundert der der Anstalt gemäß § 55 Absatz 2 Satz 1 zugewiesenen Mittel.“

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Sie soll ferner im Rahmen ihrer haushaltsmäßigen Möglichkeiten,

1. an den Förderungen aus Mitteln gemäß § 55 Absatz 4 Satz 1 für die in § 55 Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 bis 5 vorgesehenen Zwecke der Aus- und Weiterbildung im Medienbereich, Projekte der Zusammenarbeit von schleswig-holsteinischen und hamburgischen Ausbildungseinrichtungen im Medienbereich, Projekte der Medienkompetenzförderung und Förderung von technischer Infrastruktur in Hamburg und Schleswig-Holstein und Projekte für neuartige Rundfunkübertragungstechniken im Rahmen einer Gesellschafterstellung in der Medienstiftung HSH mitwirken,
2. Aufträge zur Medienforschung vergeben,
3. Nutzer von audiovisuellen Angeboten beraten, insbesondere durch die Unterstützung der Vergabe eines Gütesiegels für die Gebrauchstauglichkeit von Geräten, soweit das Gütesiegel im Wesentlichen finanziell selbst tragend organisiert ist.“

2. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Anstalt stehen unbeschadet des Absatzes 4 Satz 1 für die Erfüllung ihrer Aufgaben 23 vom Hundert des Rundfunkgebührenanteils zu. Ab 2011 stehen von diesem Anteil 400.000 Euro jährlich der Filmförderung Hamburg/Schleswig-Holstein GmbH zur Verfügung.“

b) In Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a) werden die Worte „und § 58 Abs. 5“ gestrichen.

c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Länder werden die finanzielle Ausstattung der Anstalt rechtzeitig vor Ablauf des Jahres 2010 überprüfen und die Parlamente der Länder über das Ergebnis der Prüfung informieren. Zuvor fordern die Länder die Anstalt frühzeitig zur Stellungnahme auf.“

3. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird gestrichen.

b) Die Absätze 6 und 7 werden die Absätze 5 und 6.

c) Im neuen Absatz 5 werden die Worte „und nach Absatz 5“ gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Juli 2007 in Kraft. Sind bis zum 30. Juni 2007 nicht die Ratifikationsurkunden beider Länder bei der Senatskanzlei des Landes Hamburg hinterlegt, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.

Hamburg, den 13. Februar 2007
Für das Land Schleswig-Holstein

gez. Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Hamburg, den 13. Februar 2007
Für die Freie und Hansestadt Hamburg

gez. Ole von Beust
Erster Bürgermeister

Protokollerklärungen:

1. Falls der Erste Medienänderungsstaatsvertrag HSH nach seinem Artikel 2 Satz 2 gegenstandslos wird, ist es der gemeinsame Wille der Länder, dass auch der zum 1. März 2007 in Kraft getretene Medienstaatsvertrag HSH unverzüglich aufgehoben wird. Ein Aufhebungsstaatsvertrag nach dem Modell des § 44 des NDR-Staatsvertrags soll den Parlamenten bis spätestens zum 31. Oktober 2007 vorgelegt werden.

2. Die Rücklagemittel der HAM in Höhe von ca. 700.000 Euro sollen der MA HSH und die Rücklagemittel der ULR in Höhe von ca. 1.200.000 Euro sollen der Filmförderung Hamburg / Schleswig-Holstein GmbH zur Verfügung stehen.